

Satzung

der

Bürgerlichen

Schützengesellschaft

Bitterfeld von 1905

in der geänderten Fassung vom September 2020

Satzung der

Bürgerlichen Schützengesellschaft Bitterfeld von 1905 e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: "Bürgerliche Schützengesellschaft vom 1905 e. V." mit Sitz in 06749 Bitterfeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Aufgabe und Zweck

1. Die Bürgerliche Schützengesellschaft Bitterfeld von 1905 e. V. ein unabhängiger, politisch und konfessionell neutraler, selbstständiger Verein.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen des Schießsportes und der Pflege

von Traditionen des Schützenwesens im humanistischen Sinne.

3. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Bürgerliche Schützengesellschaft Bitterfeld von 1905 e. V. setzt sich für die Lösung individueller Probleme ein und will mit allen Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den Belangen des Schießsportes sowie Traditionspflege werben.

Dies soll erreicht werden durch:

Fort und Weiterbildung

Beratung

Betreiben eines Schießplatzes

Forschung in Schießsport und Traditionspflege

Jugendarbeit

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

8. Die Bürgerliche Schützengesellschaft bekennt sich zur Idee der Völkerverständigung und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen mit allen Menschen.

§ 3 - Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Vereinsorgane beschließen und diese besonderen Aufgaben übertragen.

§ 4 - Erreichung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in die Bürgerliche Schützengesellschaft Bitterfeld von 1905 e. V. erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages an den Vorstand und bei Bestätigung des Antrags mit dem Eintrag in die

Vereinsrolle. Voraussetzung ist die vorbehaltlose

Anerkennung der Vereinssatzung.

2. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
4. Ordentliches Mitglied kann derjenige werden, der sich am sportlichen sportschießen und geselligen Vereinsleben beteiligt.
5. Ehrenmitglied kann eine Person oder Institution werden, die sich in außergewöhnlicher Form um den Verein verdient macht.
6. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
7. Für den Eintrag in die Vereinsrolle wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
2. Schriftliche Austrittserklärung

Zur Beendigung der Mitgliedschaft ist ein
Schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.
Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen
Kallenderjahres unter Einhaltung einer
Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die bis
dahin fälligen Zahlungen an den Verein sind vor der
Streichung aus der Vereinsrolle zu tätigen. Eine
Gebühr für den Austritt wird nicht erhoben.

3. Mit der Streichung aus der Vereinsrolle erlöschen alle
Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Alle
bisherigen finanziellen Leistungen des Mitgliedes
sind als verlorene Kosten anzusehen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung oder
Zusammenschluss mit anderen Vereinen.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem
Verein, wenn ein Mitglied wiederholt und schwer
gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat oder
sein Verhalten das Ansehen des Verein schädigt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Dem auszuscheidendem Mitglied ist Gelegenheit zu
gegen, seinen Standpunkt darzulegen.

4. Ist ein Mitglied mehr als 3 Monate ohne entschuldigenden Grund mit dem Beitrag in Verzug , so kann der Vorstand über den Ausschluß zum Ende des Kalenderjahres entscheiden. Der Schuldner hat das Recht angehört zu werden.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinerlei Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens oder auf Leistungen des Vereins.
6. Gegen den Ausschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde muss schriftlich, per Einschreiben, innerhalb von 4 Wochen nach erfolgtem Ausschluss beim Vorstand vorliegen. Über den Einspruch entscheidet endgültig der Ältestenrat.

§ 7 - Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organes Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens jährlich einmal einberufen und ist 4 Wochen vorher den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Sie besteht aus den anwesenden volljährigen Mitgliedern des Vereins, minderjährigen Vereinsmitgliedern und Gäste können als Zuhörer teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

2. Die außergewöhnliche Einberufung der Mitgliederversammlung ist möglich, wenn eine unvorhergesehene Situation dies erfolgreich macht oder wenn 1/3 der eingetragenen Mitglieder dies verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 60% der Mitglieder anwesend sind.
4. Mitgliederversammlung werden vierteljährlich durchgeführt. Gefasste Beschlüsse sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu beurkunden.

§ 8 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
2. a) die Wahl des Vorstandes und des Rechtsprüfers
b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlassung der geschäftsführenden Organe
c) die aufstellung des Haushaltplanes
d) die neufestsetzung der Vereinsbeiträge
e) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

f) die Veränderung der Vereinssatzung

g) die Auflösung des Vereins.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Anwesenden ist in geheimer Wahl schriftlich abstimmen.

3. Bei Beschlüssen über die Änderung der Vereinssatzung und zu Auflösung des Vereins ist mindestens die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Derartige Beschlüsse bedürfen außerdem der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Versammlung zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innerhalb einer Frist von längstens 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung ein.

4. Im übrigen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn wenigstens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist. Das gleiche gilt für die bei Beschlussunfähigkeit einzuberufende zweite Mitgliederversammlung.

§ 9 - Versammlungsprotokoll

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen und von dem Versammlungsleitern sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins Feststellungen zur Beschlussfähigkeit enthalten. Gestellte Anträge sind in ihrem Wortlaut nach aufzunehmen und Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig festzuhalten.

§ 10 - Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitglieder in offener oder geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung gewählt. Zur Wahl des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB des Vereins besteht aus:
 - a) Schützenhauptmann
 - b) 1. Adjutant
 - c) Schatzmeister.
3. Die Vertretung im Rechtsverkehr ist erreicht, wenn zwei der o.g. Personen gemeinschaftlich auftreten.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Referenten der einzelnen Disziplinen
 - c) dem Sportleiter
 - d) dem Jugendleiter
 - e) dem Alterspräsident
 - f) dem Ältestenrat.

5. Die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins erfolgt ehrenamtlich unter Leitung des Schützenhauptmannes auf der Grundlage der Geschäftsordnung.

§ 11 - Vereinsämter

1. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.
3. Einzelheiten dazu regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12 - Vereinsordnungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die vom erweiterten Vorstand zu genehmigen sind.

2. Alle Vereinsordnung müssen den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eintragen.
4. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:

- a) Finanz- und Kassenwesen
- b) Abteilungsordnung
- c) Ehrenordnung
- d) Jugendordnung
- e) Benutzungsordnung für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.

§ 13 Beitragswesen

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus:

- einem einmaligen Aufnahmebeitrag
- dem monatlichen Mitgliedsbeitrag

- Umlage.

2. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
3. Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.
4. Der regelmäßige Monatsbeitrag ist jeweils zum 01. des laufenden Monats fällig und auf das Konto des Vereins zu überweisen. Es ist außerdem möglich, dem Verein eine Einzugsermächtigung für den regelmäßigen Monatsbeitrag zu erteilen. In Ausnahmefällen kann der regelmäßige Beitrag auch in bar an den Schatzmeister gezahlt werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, die Zahlungsweise und Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge in einer Beitragsordnung zu regeln. Diese Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
6. Neben der Aufnahmegebühr und des Monatsbeitrags kann von den Mitgliedern ein Sonderbeitrag (Umlage) für besondere Maßnahmen des Vereins erhoben werden. Über die Erhebung dieses Beitrages muss die Mitgliederversammlung mit

einer 2/3- Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheiden. Der Beiterag kann für Baumaßnahmen des Vereins (nicht Neubau) und zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs sowie zur Abwendung von erheblichen Risiken des Vereins erhoben werden. Der Beitrag darf die Höhe des aktuellen Jahresbetrages, der Summe der regelmäßigen monatlichen Beiträge, nicht überschreiben und kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden.

7. Für kostenintensive Abteilungen und Gruppen können durch den Vorstand Abteilungsbeiträge, die zusätzliche zum Vereinsmitgliedsbeitrag nach Absatz 1. erhoben werden.
8. Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Gründen auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Vereins Beitragsbefreiungen, Herabsetzungen oder Stundungen zu genehmigen.
9. Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet der Vorstand im Zusammen mit den Mitgliedern.
10. Zur Verwaltung der finanziellen Mittel ist ein

Konto einzurichten.

11. Finanzielle Bewegungen sind durch den Schatzmeister und einem zweiten Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen.

§ 14 - Vereinskleidung

1. Alle Mitglieder der Bürgerlichen Schützengesellschaft Bitterfeld von 1905 e. V. sind verpflichtet, sich entsprechend der Festlegung der Vereinsordnung in einem angemessenen Zeitraum eine Vereinskleidung anzuschaffen.
2. Nicht betroffen von dieser Festlegung sind die zu fördernden Mitglieder.

§ 15 - Vereinsfahne

Die Fahne der Bürgerlichen Schützengesellschaft Bitterfeld von 1905 e. V. wird entsprechend der Festlegungen des Vorstandes eingesetzt.

§ 16 - Satzungsänderung

Änderungen der Satzung sind auf Antrag mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder während der Mitgliederversammlung möglich. Bestätigte Änderungen sind den zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörden mitzuteilen.

§ 17 - Zweckänderung

Für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller eingetragenen Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 18 - Auflösung des Vereins

1. Für eine Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf einer Mitgliedsversammlung notwendig.
2. Die Auflösung ist öffentlich bekannt zugeben.
3. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten für

steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

4. Das Vermögen fällt an die Kreisschützengilde

Bitterfeld von 1734 e. V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 - Eintrag beim Registergericht

Der Verein beim Registergericht des Amtsgericht Bitterfeld eingetragen werden. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung eigenmächtig abzuändern.

§ 20 - Annahme der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde am 01.06.1998 allen eingetragenen Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis gebracht und angenommen.

Damit tritt die Satzung vom 07.02.1997 vollständig außer Kraft.

